

## **Studienordnung für den Diplomstudiengang Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 11.12.2003**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die Studienordnung für den Diplomprüfungsgang Sozialwissenschaften in der folgenden Fassung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG beschlossen.

### **§ 1 Studienziele**

Der Studiengang Sozialwissenschaften dient der Ausbildung von Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftlern für Planungs-, Verwaltungs-, Forschungs- und Lehrtätigkeiten. Er soll eine theorie- und praxisbezogene Ausbildung umfassen, wobei mögliche Berufsfelder selbst als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Analyse behandelt werden sollen.

Die Studierenden sollen lernen, sich kritisch und eigenständig mit den Entwicklungsprozessen von Gesellschaft und Staat und mit den zentralen soziologischen und politikwissenschaftlichen Theorien zu deren Analyse auseinander zu setzen.

### **§ 2 Struktur des Studienganges**

Der Studiengang Sozialwissenschaften umfasst die Ausbildung in den Fächern Soziologie und Politikwissenschaft (zu gleichen Teilen), in Methoden der empirischen Sozialforschung, in Statistischer Methodenlehre sowie in einem Wahlpflichtfach. Dazu kommt der Nachweis einer Einführung in EDV im Grundstudium und der Nachweis eines zweimonatigen berufsbezogenen Praktikums im Hauptstudium.

Die Studierenden können zwischen zahlreichen Wahlpflichtfächern wählen (vgl. § 5,4). Es wird empfohlen, im Grundstudium und im Hauptstudium das gleiche Wahlpflichtfach zu studieren, da das Curriculum des Hauptstudiums auf dem des Grundstudiums aufbaut. Die Wahlpflichtfächer Methoden der empirischen Sozialwissenschaften und Statistische Methoden bilden hier insofern eine Ausnahme, da sie nur im Hauptstudium angeboten werden.

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

Das Studium im Studiengang Sozialwissenschaften umfasst in der Regel neun Semester (einschließlich der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfungen). Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit dem Vordiplom abgeschlossen wird, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, an dessen Ende die Diplomprüfung steht.

Das Grundstudium umfasst 82 SWS (Semesterwochenstunden), davon je 28 SWS für Politikwissenschaft und Soziologie, 12 SWS für das Wahlpflichtfach und 14 SWS für Statistik, Methoden der empirischen Sozialforschung und EDV.

Das Hauptstudium umfasst 60 SWS: davon je 24 SWS für Soziologie und Politikwissenschaft und 12 SWS für das Wahlpflichtfach.

Für das Studium in Sozialwissenschaften werden in der Prüfungsordnung keine besonderen Voraussetzungen genannt. Für die Auseinandersetzung mit fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur sind jedoch Kenntnisse in Englisch und einer anderen modernen Fremdsprache unverzichtbar.

### **§ 4 Studienberatung**

Zur Studienberatung stehen zur Verfügung:

1. Die Lehrenden des Faches.

Für eine Beratung der Studierenden des Studienganges Sozialwissenschaften führen die Fachvertreterinnen oder der Fachvertreter der Fächer Soziologie und Politikwissenschaft, des Wahlpflichtfaches und von EDV, Statistik und Empirie regelmäßig Sprechstunden durch. Darüber hinaus wird den Studienanfängerinnen oder den Studienanfängern für eine zweckmäßige Planung des Grundstudiums Orientierungshilfe in den Einführungsveranstaltungen der Fächer Soziologie und Politikwissenschaft gegeben.

Allen Studierenden wird empfohlen, nach dem Vordiplom eine gründliche Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Hierbei sollte die Gelegenheit genutzt werden, den bisherigen Studienverlauf und die weiteren Studienziele im Hinblick auf die sinnvolle Planung des Hauptstudiums zu reflektieren.

2. Die zentrale Studienberatung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
3. Die zentrale Studienberatung sollte vorzugsweise für allgemeine Studienfragen in Anspruch genommen werden.
4. Die Fachschaft Sozialwissenschaften.
5. Die Beratungstermine der Fachschaft Sozialwissenschaften werden am durch Aushang bekannt gegeben.
6. Studienberatung zu den Wahlpflichtfächern
7. Die Studienberatung zu den Wahlpflichtfächern wird durch die Lehrenden des entsprechenden Faches oder durch hierfür benannte Kontaktpersonen in den interdisziplinären Wahlpflichtfächern durchgeführt. Informationen hierüber

geben die Aushänge zu den Prüfungsanforderungen und Studieninhalten der Wahlpflichtfächer an den Informationsbrettern.

### § 5 Studieninhalte des Grundstudiums

Im Grundstudium erwerben die Studierenden grundlegende und allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten in den Prüfungsfächern Soziologie, Politikwissenschaft und im Wahlpflichtfach sowie in Methoden der empirischen Sozialforschung, statistische Methodenlehre und EDV.

In Rahmen des Grundstudiums werden für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger regelmäßig Einführungsveranstaltungen in Soziologie und Politikwissenschaft angeboten, die möglichst zu Beginn des Studiums besucht werden sollten.

Die weitere Studieninhalte des Grundstudiums sind:

#### 1. Im Fach Soziologie:

- Soziologische Theorien/Geschichte der Soziologie
- Sozialstrukturanalyse/Soziologie sozialen Wandels
- Spezielle Soziologien

#### 2. Im Fach Politikwissenschaft:

- Politische Theorien/Politische Ideengeschichte
- Politische System der Bundesrepublik Deutschland
- Politisches System der Europäischen Union

#### 3. In Methoden der empirischen Sozialforschung, statistische Methodenlehre und EDV:

- Einführung in die Methoden statistischer Methodenlehre der empirischen Sozialforschung
- Statistische Methodenlehre I, II
- Einführung in die EDV (SPSS-Kurs)

#### 4. Über die Studieninhalte des Grundstudiums in den einzelnen Wahlpflichtfächern informieren die Aushänge an den Informationsbrettern im 4. Stock des Gebäudes A6. In den Wahlpflichtfächern sollten - analog zu Soziologie und Politikwissenschaft - zunächst einführende und später dann die übrigen Veranstaltungen des Grundstudiums gewählt werden.

Folgende Wahlpflichtfächer können gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Erwachsenenbildung
- Familienwissenschaften
- Frauen- und Geschlechterstudien
- Informatik
- Jüdische Studien
- Kulturwissenschaft

- Neuere Geschichte
- Psychologie
- Recht
- Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik
- Stadt- und Regionalforschung
- Methoden der empirischen Sozialwissenschaften/Statistische Methoden (nur im Hauptstudium)
- Umweltpolitik
- Verwaltungswissenschaft
- Volkswirtschaftslehre
- Europäische Studien

### § 6 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvorprüfung sind in:

- Soziologie: ein Teilnahmechein\* (Erforderlich: Anwesenheit und Erfüllung kleinerer Aufgaben) für die 'Einführung in die Soziologie' sowie zwei Leistungsnachweise aus zwei Teilgebieten der Soziologie
- Politikwissenschaft: ein Teilnahmechein\* für die 'Einführung in die Politikwissenschaft'; zwei Leistungsnachweise aus den zwei Teilgebieten der Politikwissenschaft
- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung: einen Leistungsnachweis
- Statistische Methodenlehre: zwei Leistungsnachweise
- Einführung in die EDV: ein Teilnahmechein
- Im gewählten Wahlpflichtfach: ein Leistungsnachweis (Regelfall)

\*Erforderlich: Anwesenheit und Erfüllung kleinerer Aufgaben

Die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweise können in Vorlesungen, Seminaren oder Projekten erworben werden. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme und eine dem Charakter der Veranstaltung angemessene Einzelleistung oder ein entsprechender, deutlich abgrenzbarer und bewertbarer Anteil an einer Gruppenarbeit. Leistungsnachweise können nach Festlegung durch die verantwortlichen Lehrenden im Benehmen mit den Studierenden erworben werden durch eine Hausarbeit, ein Referat, einen Arbeitsbericht, eine Klausur oder eine mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (Kolloquium).

Für einige Wahlpflichtfächer gelten spezielle Regelungen über den Erwerb der erforderlichen Leistungsnachweise, die in den Anhängen zur Prüfungsordnung im Teil 'Prüfungsanforderungen' festgelegt sind. So müssen z.B. im Wahlpflichtfach Psychologie zwei Leistungsnachweise erbracht werden und in den Wahlpflichtfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Recht entweder der Leistungsnachweis oder die Diplomvorprüfung in Form einer Klausur.

## § 7 Vordiplom

Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft und im Wahlpflichtfach. Die Fachprüfungen werden nach Wahl der Studierenden als dreiwöchige Hausarbeit oder als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer abgelegt.

In einigen Wahlpflichtfächern bestehen spezielle Regelungen in der Prüfungsordnung. In den Wahlpflichtfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht wird die Diplomvorprüfung in der Regel in Form einer Klausur durchgeführt. Sofern der Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung in Form einer Klausur erworben wurde, kann die Diplomvorprüfung auch in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden, sofern die Prüfungsberechtigten bereit sind, diese Prüfungsform anzubieten. Im Wahlpflichtfach Informatik wird demgegenüber die Diplomvorprüfung immer in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt.

In Soziologie und Politikwissenschaft sind laut Prüfungsordnung Kenntnisse in jeweils zwei Teilgebieten nachzuweisen. Über die Prüfungsanforderungen in den Wahlpflichtfächern informieren die entsprechende Anlage 6 zur Prüfungsordnung (s. auch Aushang an den Informationsbrettern im Gebäude A6).

Die Diplomvorprüfung soll im Anschluss an das vierte Semester abgeschlossen werden.

## § 8 Studieninhalte des Hauptstudiums

Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der allgemeinen Soziologie und in den speziellen Soziologien sowie in den verschiedenen Teilgebieten der Politikwissenschaft vertieft und ergänzt. Entsprechendes gilt für das Wahlpflichtfach. In der Regel wird im Hauptstudium das gleiche Wahlpflichtfach vertiefend fortgeführt wie im Grundstudium. Ferner muss im Hauptstudium ein zweimonatiges berufsbezogenes Praktikum abgeleistet werden.

Studieninhalte im Hauptstudium sind:

1. im Fach Soziologie:
  - Arbeits-, Berufs- und Industriesoziologie
  - Bildungssoziologie
  - Methoden der empirischen Sozialforschung
  - Familiensoziologie
  - Frauenforschung/Soziologie der Geschlechter

- Kultur- und Kommunikationssoziologie
- Land- und Agrarsoziologie
- Soziologie abweichenden Verhaltens
- Soziologie der Lebensphasen
- Soziologische Theorien/Gesellschaftstheorie
- Stadt- und Regionalsoziologie

2. im Fach Politikwissenschaft:

- Politische Theorien
- Politische Systeme
- Politische Soziologie ( z.B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
- Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden Systems
- Analyse eines politisch sozialen Problemfeldes
- Internationale Politik/Entwicklungspolitik
- Politisch-soziale Bewegungen
- Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Politikwissenschaft

3. Über die Studieninhalte des Hauptstudiums in den Wahlpflichtfächern informieren die Aushänge an den Informationstafeln im 4. Stock des Gebäudes A6.

## § 9 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

Als Prüfungsvorleistung sind je zwei Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Teilgebieten der Prüfungsfächer Soziologie und Politikwissenschaft und **zwei** Leistungsnachweise aus dem gewählten Wahlpflichtfach vorzulegen. Die Modalitäten für die Leistungsnachweise im Hauptstudium sind die gleichen wie diejenigen für das Grundstudium. Über die o. g. Wahlpflichtfächer hinaus können im Hauptstudium die Wahlpflichtfächer Statistische Methoden und Methoden der empirischen Sozialwissenschaften studiert werden.

Weitere Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung ist der Nachweis und schriftliche Bericht über ein abgeleitetes zweimonatiges berufsorientiertes Praktikum. Zur Vorbereitung des Praktikums wird einmal jährlich eine besondere Lehrveranstaltung angeboten.

## § 10 Diplomprüfung

In der Diplomprüfung sollen die Kandidatinnen oder die Kandidaten zeigen, dass sie sozialwissenschaftliche Zusammenhänge überschauen und eigenständig fachspezifische Fragestellungen bearbeiten können.

Die Diplomprüfung umfasst die Diplomarbeit und die mündlichen Fachprüfung in Soziologie, Politikwissenschaft und im Wahlpflichtfach.

- a) Die Diplomarbeit sollte möglichst in Soziologie oder Politikwissenschaft geschrieben werden. Die Diplomarbeit kann auch in einem der Wahlpflichtfächer geschrieben werden, die zu den

soziologischen oder politikwissenschaftlichen Kernfächern zählen und sofern die Erstprüferin oder der Erstprüfer die Prüfungsberechtigung im Fach Politikwissenschaft oder Soziologie hat. Zu den Kernfächern im vorhergehenden Sinne gehören:

1. Familienwissenschaften
2. Frauen- und Geschlechterstudien
3. Jüdische Studien
4. Kulturwissenschaft
5. Sozialpolitik/Arbeitsmarktpolitik
6. Stadt- und Regionalforschung
7. Methoden der empirischen Sozialwissenschaften/Statistik
8. Umweltpolitik/Umweltplanung
9. Europäische Studien

In der Diplomarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit zu selbstständiger, problemorientierter, wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen. Die Diplomarbeit muss in einer Frist von sechs Monaten erstellt werden.

- b) Die Fachprüfungen in den Fächern Soziologie und Politikwissenschaft werden als mündliche Prüfungen von jeweils etwa 30 Minuten abgelegt. Diese beiden Prüfungen können auch zusammen abgenommen werden. In beiden Fächern müssen Kenntnisse aus jeweils zwei Teilgebieten nachgewiesen werden.
- c) Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach kann nach der generellen Regelung der Diplomprüfungsordnung nach Wahl der Studierenden als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten oder als vierstündige Klausur abgelegt werden. In den fachspezifischen Prüfungsanforderungen ist festgelegt, dass in verschiedenen Wahlpflichtfächern die Diplomprüfung immer in Form einer mündlichen Prüfung stattfindet.

### § 11 Empfehlungen zum Studium

Die Berufsperspektiven für Diplomsozialwissenschaftlerinnen und -sozialwissenschaftler hängen in starkem Maße davon da, inwieweit die Studierenden bereits während ihres Studiums Arbeitskontakte zu möglichen Berufspraxisfeldern (Verbände, Öffentlichkeitsarbeit, Beratungstätigkeiten, Leitungsfunktionen in Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung etc.) aufgebaut haben. In diesem Sinne ist der Praxisbezug während des Studiums von besonderer Bedeutung, wozu das zweimonatige Praktikum im Hauptstudium einen wichtigen Beitrag leistet. Insbesondere Theorie und Praxis vermittelnde Projekte - auch in Form von studentischen Arbeitsgemeinschaften - eignen sich, ernsthafte Bezüge zu möglichen Berufspraxisfeldern aufzubauen.

### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

### Anlage 1

#### PRAKTIKUMSRICHTLINIEN DES DIPLOMSTUDIENGANGS SOZIALWISSENSCHAFTEN

1. Die Studierenden haben im Rahmen des Hauptstudiums ein berufsbezogenes Praktikum zu absolvieren. Es ist in § 3 Abs. 2, Satz 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften vorgeschrieben.
2. Ziel des Praktikums ist die Beobachtung und Untersuchung sozialer und politischer Organisationen und Prozesse.

Im Einzelnen dient das Praktikum

- dem Kontakt der Studierenden mit und ihrem Einblick in für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler relevante Berufs- und Tätigkeitsfelder sowie deren Anforderungen,
- der Anwendung von Kenntnissen aus dem Studium in der Praxis, der Überprüfung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse auf ihre Praxisrelevanz sowie dem Erkennen fehlenden Wissens und erforderlicher Kompetenzen als Voraussetzung für eine praxisgerechte Ausrichtung des Hauptstudiums,
- der Gewinnung von sozialer Kompetenz,
- der Verbesserung der Berufschancen auf der Basis des sozialwissenschaftlichen Studiums.

3. Das Praktikum soll nicht auf bloßes Kennenlernen und Beobachten von Arbeitsbereichen ausgerichtet sein. Um mit institutionellen Strukturen und Arbeitsweisen besser vertraut zu werden, sollten Praktikantinnen oder Praktikanten nach entsprechender Einarbeitungszeit mit konkreten Aufgabenstellungen betraut werden (Aufgabenorientierung statt Überblicksorientierung). Das Praktikum ist von der Praktikumsstelle zu bescheinigen.
4. Praktikumsplätze, die den Anforderungen des Studiengangs entsprechen, sind vornehmlich aus den einschlägigen Berufsfeldern zu wählen, wie beispielsweise: Öffentliche Verwaltung, Verbände und Interessenorganisationen, Massenmedien, Unternehmen, Erwachsenenbildung, Internationale Organisationen sowie der Bereich

der sozialwissenschaftlichen Forschung und Lehre.

5. Das Institut für Politikwissenschaft und das Institut für Soziologie können jeweils eine Kollegin oder einen Kollegen zur bzw. zum Praktikumsbeauftragten bestimmen.
6. Das Praktikum ist während des Hauptstudiums zu absolvieren. Es hat in der Regel eine Dauer von mindestens zwei Monaten und ist möglichst während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.
7. Zur Vorbereitung des Praktikums dient ein Vorbereitungsseminar, das mindestens einmal im Studienjahr angeboten wird. Die Vorbereitung auf das Praktikum kann auch im Rahmen einer berufsfeldnahen Lehrveranstaltung (Teilgebiete der Soziologie und Politikwissenschaft; Wahlpflichtfächer) der als Mentorin oder der als Mentor gewählten Lehrenden (vgl. Punkt 9) stattfinden.
8. Über das Praktikum haben die Studierenden einen Praktikumsbericht anzufertigen, der bis zum Ende des dem Praktikum nachfolgenden Semesters vorzulegen ist und mindestens die in den Hinweisen zum Praktikumsbericht genannten Punkte zu enthalten hat (vgl. Punkt 10).
9. Die Studierenden wählen sich unter den Professorinnen oder den Professoren und akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der unter Punkt 5 genannten Institute eine Mentorin oder einen Mentor, die oder der das Praktikum betreut und sie bei der Abfassung des Praktikumsberichts berät.
10. Die Praktikumsberichte dienen der reflexiven Verarbeitung des Praktikums, der Orientierung der oder des Praktikumsbeauftragten und der Information von Studierenden, die auf der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz sind.

Der Praktikumsbericht hat zumindest folgende Punkte enthalten:

1. Name und Anschrift der Praktikantin oder des Praktikanten.
2. Name, Anschrift und Funktion der Institution, bei der das Praktikum absolviert wurde.
3. Zeitpunkt, Dauer und zeitlicher Umfang des Praktikums.
4. Wurde das Praktikum bezahlt?
5. Wie sind Sie an die Praktikumsstelle gekommen?
6. Tätigkeitsbereiche und Aufgaben des Praktikums. Konnten dabei Kenntnisse des bisherigen sozialwissenschaftlichen Studiums angewandt werden?
7. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für das weitere Studium und/oder für die Berufsüberlegungen nützlich?

8. Betreuung, Zusammenarbeit und Atmosphäre während des Praktikums.
9. Wie ist das Praktikum zu bewerten? Ist der Praktikumsplatz weiterzuempfehlen?

11. Die Praktikumsberichte werden abschließend bei der oder dem Praktikumsbeauftragten, die oder der die Berichte sammelt, und bei der Mentorin oder dem Mentor eingereicht, die oder der die Vorlage des Praktikumsberichts schriftlich bestätigt. Praktikumsbescheinigung (vgl. Punkt 3) und Bestätigung über die Vorlage des Praktikumsberichts gelten zusammen als Leistungsnachweis.  
Die Praktikumsberichte sind bei Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers anderen Studierenden in geeigneter Form zugänglich zu machen, beispielsweise über die oder den Beauftragten oder/und über die Fachschaft.
12. Praktikumsbescheinigung und die Bestätigung über die Vorlage des Praktikumsberichts sind bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegen.
13. Für Konfliktfälle ist der Diplomprüfungsausschuss zuständig.